

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im:

Betreff: **Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2010**

Bezug: Vorlagen 800/09 bis 816/09 zum Haushaltsplan 2010

Anlagen: 1 **Bezeichnung:** Haushaltssatzung 2010

Beschlussantrag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2010 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wird mit den Zahlen, die sich aus der Änderungsliste der Verwaltung (Berichtsvorlage 810/09) und aus den Haushaltsberatungen des Gemeinderats (Beschlussvorlage 811/09) ergeben, in der Fassung der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen der Grundsteuererhöhung (§§ 3,4 der Haushaltssatzung)		Jahr: 2010	Folgej.:
Einnahmen:	€	€	€
bei HHStelle 1.9000.0010.000 veranschlagt:		14.855.000	
Aufwand / Ertrag jährlich	€	2.255.000	2.255.000

Ziel:

Festsetzung der Haushaltssatzung und Erzielung höherer Einnahmen als Beitrag zum Haushaltsausgleich 2010 und im Finanzplanungszeitraum

Begründung zu §§ 1 und 2 der Haushaltssatzung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2010 wurde am 14.12.2009 im Gemeinderat eingebracht.

Mit Berichtsvorlage 810/09 legte die Verwaltung eine Liste mit den seit der Aufstellung des Satzungsentwurfs eingetretenen bzw. absehbaren Änderungen vor. Die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf werden damit geändert.

Die Anträge der Gemeinderatsfraktionen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2010 sind in der Beschlussvorlage 811/09 dargestellt.

Die Beträge des § 1 der Haushaltssatzung 2010 unter Ziffer 1 bis 3 ergeben sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats.

Begründung zu §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung:

Der Verwaltungshaushalt 2010 ist nicht ausgeglichen und ist auf Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt angewiesen. Um die Deckungslücke zu verkleinern, ist es unumgänglich, die Grundsteuer zu erhöhen.

Der aktuelle Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 475 v.H. gilt seit dem 01.01.2007. Zum Haushaltsausgleich 2010 wird ein höherer Hebesatz von 560 % für die Grundsteuer B notwendig, wobei 10 Prozentpunkte den Haushalt um rund 265.000 € verbessern. Der Durchschnitt in Baden-Württemberg für die Grundsteuer B beträgt laut einer Umfrage des Gemeindetags 365 %. Höhere Grundsteuern hat die Stadt Stuttgart beschlossen. Der Hebesatz beträgt dort 520 %. Die Stadt Freiburg hat einen Hebesatz von 600 %.

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Satz von 560 % bedeutet eine Steigerung von 17,9 %. Das sind etwa für ein frei stehendes Eigenheim in einem Stadtteil mit einer Grundsteuer von 700 € jährlich 125 € mehr; für ein Reihenhaus mit 450 € jährlich werden rund 80 € mehr zu zahlen sein. Für Eigentumswohnungen sind bei einer Grundsteuer von bisher 250 € rund 45 € mehr zu zahlen. Dasselbe gilt für Mietwohnungen, deren Grundsteueranteil in der Regel mietvertraglich an die Mieter weitergegeben wird.

Dem stehen eine Reihe von steuerlichen Entlastungen bei der Einkommensteuer gegenüber. Im Veranlagungszeitraum 2009 wurde der Grundfreibetrag auf 7.834 € angehoben und im Jahr 2010 wird er auf 8.004 € steigen. Der Eingangssteuersatz wurde auf 14 % abgesenkt. Die Progressionskurve wurde im Jahr 2009 um 400 € nach rechts verschoben und im Jahr 2010 noch einmal um 330 €. Im Jahr 2009 gab es eine Einmalzahlung für jedes Kind von 100 €. Die Pendlerpauschale wurde wieder eingeführt. Das ergibt bei einer Arbeitsstelle z.B. in Stuttgart in 40 km Entfernung und einem Grenzsteuersatz von 30 % rund 830 € netto im Jahr mehr. Das Kindergeld beträgt seit dem 1. Januar 2009 für das erste und zweite Kind jeweils 164 (alt 154) Euro monatlich, für das dritte Kind 170 (alt 154) Euro, das sind für die Beispielfamilie 432 € pro Jahr mehr. Außerdem wurde die Abziehbarkeit von Kindergartengebühren ab dem Veranlagungsjahr 2006 verbessert bzw. für viele Familien neu eingeführt. Ohne die Entlastungen genauer zu beziffern – das ist prinzipiell schwierig, weil sich die steuerliche Situation sehr stark unterscheidet -, ist aus diesen wenigen Beispielen klar erkennbar, dass die im Haushalt 2010 erhöhte Grundsteuer den Geldbeutel der Beispielfamilie bei Weitem geringer belastet, als die Einkommensteuerermäßigungen ihn entlastet haben.

Auch in der Zukunft sollen Familien entlastet werden. Nach dem Koalitionsvertrag der CDU/FDP-Bundesregierung wird der Kinderfreibetrag ab 01.01.2010 von 6.024 € auf 7.008 € und das Kindergeld um je 20 € (Seite 2 des Koalitionsvertrages) erhöht. Es treten nicht beide Vorteile ein. Das Finanzamt prüft automatisch, ob der Effekt des Kinderfreibetrags über dem Kindergeld von künftig mindestens 2.208 € im Jahr liegt. Ein Grenzsteuersatz von 31,5 Prozent ist dann die Wasserscheide. Wer weniger belastet ist, profitiert mehr vom Kindergeld, wer mehr an die Gemeinschaft zahlen muss, hat vom Freibetrag mehr. Verheiratete müssen mehr als 60.000 € verdienen, um in diese Region zu kommen.

Familien, die von staatlichen Transferleistungen abhängig sind und deshalb keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, profitieren nicht von Steuervergünstigungen. Diese Familien sind aber auch nicht von der Grundsteuererhöhung betroffen, weil der Landkreis sie über die Nebenkosten zur Miete übernimmt.

Die Stadt selbst ist durch diese Maßnahmen nach einer überschlägigen Berechnung vom Mai 2009 mit jährlich etwas über einer Mio. € belastet, wobei die Ausfälle durch das BVerfG-Urteil zur Pendlerpauschale vom 09.12.08 nicht berücksichtigt sind.

Hinzu kommt das Wachstumsbeschleunigungsgesetz. Man rechnet damit, dass Baden-Württemberg Einbußen von 200 bis 300 Mio. € zu tragen hat. Davon ist die Stadt über Steuerausfälle und über die Finanzausgleichssysteme mit einem Betrag von 2 bis 3 Mio. € jährlich betroffen.

Die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt werden durch die vorgesehenen Erleichterungen zurückgehen. Nach dem Gesetzentwurf ist geplant die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern bis 410 € einzuführen, die sogenannte Zinsschranke von 1 Mio. € auf 3 Mio. € zu erhöhen und die Hinzurechnung von Gewerbemieten zum Gewerbeertrag von 65 % auf 50 % zu senken. Welche Auswirkungen diese steuerlichen Änderungen auf die Gewerbesteuereinnahmen konkret haben werden, ist sehr schwer zu sagen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Grundsteuer Mehrbelastung für Familien in der Regel weit geringer ist, als die Summe aus steuerlichen Entlastungen und neuen Kindergeldsätzen.

**Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen
für das
Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009, GBl. S. 185) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), hat der Gemeinderat am folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	200.547.250 EUR
davon	
im Verwaltungshaushalt	174.766.430 EUR
im Vermögenshaushalt	22.235.300 EUR
in Sonderrechnungen	3.545.520 EUR
2. dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	7.045.080 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf **15.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

(1) Die Steuerhebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 27. November 1995 in der Fassung vom 5. März 2007 wird aufgehoben.

Tübingen, den _____

Boris Palmer
Oberbürgermeister